

§ 18c SprengV 1

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Sprengzubehör darf nur verwendet werden, wenn es mit den folgenden Angaben gekennzeichnet ist:

1. Bezeichnung des jeweiligen Sprengzubehörs,
2. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers,
3. Zulassungszeichen,
4. bei Zündleitungen und Verlängerungsdrähten:
 - a) farbliche Unterscheidung je nach elektrischem Widerstand, Material des Leiters oder Verwendungsort,
 - b) Länge der Leitung oder des Drahtes,
 - c) Material des Leiters, gegebenenfalls farbliche Unterscheidung der Isolierung je nach Material,
 - d) elektrischer Widerstand, gegebenenfalls farbliche Unterscheidung der Isolierung je nach Widerstand,
5. bei Zündeinrichtungen, Steuer- und Prüfgeräten:
 - a) Typenbezeichnung,
 - b) Seriennummer,
 - c) Jahreszahl der Herstellung,
 - d) zusätzliche Informationen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig sind,
 - e) bei schlagwettergesicherten Geräten: zusätzliche Kennzeichnung mit „(S)“,
6. bei Lade- und Mischladegeräten: Typenbezeichnung und Seriennummer.

Satz 1 gilt nicht für Sprengzubehör, das ausschließlich für die Verwendung mit Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen, die ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt und an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle vertrieben oder ihr überlassen werden, auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Zitiervorschlag: § 18c SprengV 1

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SprengV%201/18c>